

## Satzung

der "Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene" (Fassung vom 01. Juli 1996)

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Interessengemeinschaft Sassen und Richthof e.V. Gemeinnütziger Verein zur Förderung von Einrichtungen für behinderte Erwachsene".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauterbach/Hessen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lauterbach/Hessen unter 231 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der "Lebensgemeinschaft e.V." Hofgut Sassen und ähnlicher Einrichtungen, deren Ziel und Aufgabe es ist, behinderten Erwachsenen eine sie erfüllende Lebensmöglichkeit nach den anthroposophischen Methoden Dr. Rudolf Steiners zu bieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die möglichst breite Unterrichtung der Öffentlichkeit über Leben und Arbeit in der Dorfgemeinschaft Sassen als einem anerkannten Modellfall dieser Art.
- b) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der "Lebensgemeinschaft e.V.", Hofgut Sassen, insbesondere für Ferienaufenthalte der betreuten behinderten Erwachsenen.
- c) das Hinwirken auf eine dem Entstehen und Bestand der zu fördernden Einrichtungen günstige Gestaltung und Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen.
- d) die treuhänderische Verwaltung von Vermögen, das dem Verein von Stiftern zugewandt wird und aus welchem Zwecke gefördert werden sollen, die denen des Vereins entsprechen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, mit Ausnahme der Mitarbeiter in der Dorfgemeinschaft Sassen und anderer geförderter Einrichtungen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorsitzende. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Jahresende möglich.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7). Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

## § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 bis 4 Beisitzern.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder schriftlich oder telefonisch gefaßt. Bei schriftlicher oder telefonischer Beschlußfassung müssen alle Vorstandsmitglieder mitwirken. Bei Beschlußfassung in einer Vorstandssitzung ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes an der Beschlußfassung erforderlich, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen eingeladen worden ist. Bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können wirksame Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn eine Ladungsfrist nicht eingehalten wurde. Beschlüsse des Vorstandes werden im übrigen mit einfacher Mehrheit gefaßt. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Angelegenheiten des Vereins allein zu erledigen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Maßgebend ist die Absendung der Einladungsschreibens.
- (3) Die Einladung muß Mitteilungen über den Tagungsort und die Tagungszeit sowie die Tagungsordnung enthalten und ihr ist ein Geschäftsbericht des Vorstandes und eine Übersicht über die Zahl der Mitglieder beizufügen. Falls die Tagesordnung eine Satzungsänderung vorsieht, ist der Entwurf des neuen Satzungstextes beizufügen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind. Ihr sind namentlich die Aufstellung des jährlichen Haushalts, die Jahresabschlussrechnung und der Geschäftsbericht zur Genehmigung und zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie kann darüberhinaus Rechnungsrevisoren bestellen, die weder dem Vorstand noch einem sonst vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene andere Person vertreten lassen.
- (6) Für Beschlüsse der MV reicht i.d.R. einfache Mehrheit. Das gilt auch für Satzungsänderungen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der MV anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefaßt werden.

## § 8 Beitritte und Zusammenschlüsse

- (1) Der Verein kann Dachorganisationen mit gleicher Zielsetzung als Mitglied beitreten.
- (2) Der Verein kann sich auch mit einem Verein gleicher Zielsetzung zusammenschließen, wenn besondere Umstände das zweckmäßig erscheinen lassen und die MV mit 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und/oder vertretenen Vereinsmitglieder einen entsprechenden Beschluß faßt.
- (3) Beitritte und Zusammenschlüsse nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur im Einvernehmen mit der "Lebensgemeinschaft e.V." Hofgut Sassen.

## § 9 Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 10 Vermögensbindung bei Auflösung oder Zusammenschlüssen des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die "Lebensgemeinschaft e.V. - Vereinigung von Freunden und Angehörigen behinderter Menschen", bei deren Wegfall an die in der Satzung der "Lebensgemeinschaft e.V." benannten Institutionen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Bei einem Zusammenschluß mit einem anderen Verein fällt das Vermögen an den neu entstandenen Verein.